

(164—2)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat dem Joseph Rosiwall, Rechnungsrathe der k. k. Direktion der administrativen Statistik in Wien, Landstraße, Salesianergasse Nr. 10, und August Weniger, Eisenwerksdirektor zu Madrag bei Lugos, auf eine Verbesserung in der Eisen- und Stahlfabrikation ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Gehaltung nicht angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegium-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Wien am 7. März 1864.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 7. März 1864.

1. Das dem Anton Riegel auf die Erfindung, gepreßte Mineralkohle zu Stande zu bringen, unterm 7. April 1861 erteilte Privilegium, ferner die demselben auf Verbesserungen dieser Erfindung unterm 3. Juni und unterm 9. Juli 1861 erteilten ausschließenden Privilegien, auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem J. Johann Nader auf eine Verbesserung der Methode, um mittelst besonders construirter Filtriränder alkoholhaltige Flüssigkeiten mit ätherischen Oelen und Essenzen zu imprägniren, unterm 11. Februar 1861 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

3. Das dem Johann Weber auf die Erfindung eines eigenthümlichen Waschküßers, unterm 29. März 1858 erteilte, seither an Anton Freundt übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

4. Das dem Jakob Barth auf die Erfindung eines eigenthümlichen Spiritus-Verdampfers, unterm 31. Jänner 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 9. März 1864.

5. Das dem Johann Jakob Mayer und Adolf Mayer Sohn auf die Erfindung eines verbesserten Lokomotiv-Systems, genannt: „Universal-Tender-Locomotiv System“, unterm 22. Februar 1861 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

6. Das dem Friedrich Strobl auf eine Verbesserung an Luxus- und Galanterie-Gegenständen durch Benützung nachgegrabener Steine, unterm 23. Februar 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Leonhard Jakob Cohn und Leopold Friedrich Cohn auf eine Verbesserung der Zahngebisse, unterm 22. Februar 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Moriz Novak hat sein Privilegium vom 28. März 1863 auf die Erfindung einer wasserdichten Sprengpasta, welche sich statt des Schießpulvers zum Sprengen der festen Felsen verwenden lasse, an Alois Hrovn Ritter v. Navare, k. k. Rittmeister in Pension in Wien, übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegium-Register vorschristsmäßig eingetragen.

Wien am 9. März 1864.

(303—2)

Nr. 1569 pr.

Rundmachung.

Um dem häufigen Vorkommen gefälschter Legitimationskarten in Galizien zu begegnen, hat das Polizei-Ministerium im Einvernehmen mit dem Staats- und Finanz-Ministerium beschlossen, die in Galizien und im Krakauer Verwaltungsgebiete jetzt im Umlauf befindlichen Legitimationskarten einzuziehen, und neue Legitimationskarten mit veränderter Form herauszugeben.

Diese Legitimationskarten werden auf einem stärkeren Papier mit lichtgelber Guillochirung gedruckt, die Personbeschreibung auf der Rückseite enthalten.

Die Legitimationskarten der ältern Form behalten ihre Gültigkeit bis letzten September l. J.

Bis dahin hat jeder Besitzer einer noch gültigen Legitimationskarte diese gegen eine solche Karte neuer Form bei jener Behörde, welche die Legitimationskarte ausgestellt hat, nach Umständen mittelst der politischen Behörde seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes auszutauschen.

Nachdem aber jenen Personen, welche noch gültige Legitimationskarten besitzen, nicht zugemuthet werden kann, den für eine Legitimationskarte entfallenden Stempelbetrag innerhalb der ursprünglichen Gültigkeitsdauer jener Karten nochmals zu erlegen; so hat das k. k. Finanz-Ministerium gestattet, für die noch nicht abgelaufene Gültigkeitsdauer solcher Legitimationskarten ihren Besitzern neue Karten ungestempelt zu erfolgen, wo dann dieser Umstand auf der Rückseite der neuen Karten mit den Worten: „Wegen Umtausches stempelfrei“ ausdrücklich bemerkt werden wird.

Dieses wird mit dem Bedenken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hinausgabe dieser Legitimationskarten unverzüglich beginnt.

Vom k. k. Landespräsidium für Krain.

Laibach am 10. August 1864.

(309—1)

Nr. 17742.

Konkurs.

Für die neu begründete direktivmäßige Hauptschule in der Stadt Littau in Mähren, mit welcher später eine Mädchenschule vereinigt werden wird, kommen dermal nachstehende Dienststellen zur Besetzung:

- a) Eine Katechetenstelle mit einem jährlichen Gehalt von 500 fl. öst. W. und einem freien Naturalquartiere im Hauptschulgebäude;
- b) eine Lehrersstelle mit dem Gehalte von 500 fl. öst. W. und freiem Naturalquartiere im Hauptschulgebäude;
- c) zwei Lehrerstellen mit den Jahresgehältern von 450 und 400 fl. und für jede mit einem jährlichen Quartierzins von 70 fl. öst. W.;
- d) eine Unterlehrersstelle mit dem Jahresgehälte von 230 fl., einer Naturalwohnung im Hauptschulgebäude und freier Beheizung.

Dem Direktor dieser Lehranstalt, welcher von der k. k. Statthalterei aus der Mitte des Lehrkörpers ernannt werden wird, ist eine Remuneration von jährlichen 100 fl. in Aussicht gestellt.

Nach Ablauf von je 10 an der Hauptschule würdig vollbrachten Jahren erhalten sämtliche Lehrer dieser Lehranstalt mit Einschluß des Katecheten eine Zulage von zehn Prozent ihres ursprünglichen Gehaltes nach den für die k. k. Gymnasiallehrer bestehenden Normen, es wird jedoch diese Zulage in ihre Pension nicht eingerechnet.

Die Bewerber um diese Dienststellen sollen die Befähigung als Lehrer für Hauptschulen (unter gleichen Umständen wird den Kandidaten, welche zugleich die Lehrbefähigung für selbstständige Realschulen, namentlich für die 3. Gruppe dazuthun im Stande sind, der Vorzug eingeräumt) die vollkommene Kenntniß der deutschen und böhmischen Sprache in Wort und Schrift, ferner Kenntniße im Zeichnen, Turnen und in der Musik nachweisen.

Die diesfälligen, an die k. k. Statthalterei zu richtenden und mit den erforderlichen Belegen zu instruirenden Gesuche sind längstens bis zum 30. August l. J.

bei der k. k. Statthalterei in der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Jene Kompetenten, welche bereits in einer dienstlichen Stellung stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer Vorgesetzten einzubringen.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn am 26. Juli 1864.

(294—3)

12142.

Konkurs-Ausschreibung.

An der königlichen Rechts-Akademie in Agram ist die Lehrkanzel des österreichischen Zivilrechtes mit dem Vortrage in kroatischer Sprache und dem Gehalte von Ein Tausend Fünzig Gulden österr. Währ. mit dem Borrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1260 fl. und 1470 fl., und mit dem Unterrichtsgelderpauschale im Betrage von Ein Hundert Fünf Gulden österr. Währ. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle, mit welcher nach Umständen auch die Supplirung der Lehrkanzel des Zivilrechtes gegen eine abgesonderte, mit 210 fl. systemisirte Remuneration verbunden werden könnte, wird hiemit die freie Konkurrenz

bis Ende August d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel haben ihre, an die königliche Hofkanzlei der königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien zu stilisirenden Gesuche längstens bis zum obenangeführten Termine unmittelbar an den gefertigten Statthaltereirath einzusenden und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, sowie über die Erwerbung des akademischen Doktor-Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse und die etwa schon geleisteten Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln etwa bestandenen Konkursprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität erlangte Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und dasselbe mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Kompetenten haben zugleich zu erklären, ob sie ihr Gesuch auch auf den Fall ausdehnen, daß ihnen vorläufig nur die Lehrkanzel des Zivilrechtes als außerordentliche Professor mit dem fixen Gehalte von Acht Hundert Gulden österr. Währ. und dem Unterrichtsgelderpauschale von jährlichen Fünzig Zwei Gulden 50 kr. österr. Währ. verliehen würde, und ob sie auch bereit wären, eventuell eine oder die andere der beiden oberwähnten Lehrkanzeln als Supplenten gegen Bezug der systemmäßigen Supplentengebühr von 60% des ordentlichen Gehaltes zu übernehmen.

Vom königlichen Statthaltereirathe der königreiche Dalmatien, Croatien und Slavonien.

Agram am 31. Juli 1864.

(307—2)

Nr. 391.

Konkurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Leoben in Erledigung gekommenen Staatsanwalts-Substituten-Stelle mit dem Range eines Rathsekretärs des Gerichtshofes erster Instanz, dem Jahresgehälte von 840 fl. und dem Borrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege binnen 14 Tagen, von der ersten Einschaltung dieser Konkurs-Ausschreibung in das Amtsblatt der Grazer Zeitung gerechnet, bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen, und zugleich den Grad einer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Sprengel des Grazer k. k. Oberlandesgerichtes anzugeben.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Graz, am 10. August 1864.

(311—1)

Nr. 3293.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem Umstande, als die am 30. Juli d. J. in Ansehung der Verpachtung des Erträgnisses der Wegmauth Oberlaibach, Planina, Adelsberg, Zoll bei Haidenschaft und der Wasser-mauth Oberlaibach für die Periode vom 1. November 1864 bis Ende Dezember 1865 vorgenommene Versteigerung ohne den gewünschten Erfolg verblieben war,

am 31. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, bei dieser Finanz-Direktion eine neuerliche Pachtversteigerung obiger Mauthstationen unter den in der diesfälligen Rundmachung vom 24. Juni 1864 festge-

setzen, in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 148, 150 und 153 vom 2., 5. und 8. Juli d. J. eingeschalteten Bestimmungen stattfinden wird.

Die schriftlichen Offerte sind jedoch längstens bis 30. August 1864 bei dieser Finanz-Direktion einzubringen.

Die Ausrufspreise bestehen für die Wegmauth in:

- a) Oberlaibach in 3372 fl.
- b) Planina " 3001 "
- c) Adelsberg " 1249 "
- d) Zoll bei Haidenschaft 1680 "
- e) Für die Wassermauth in Oberlaibach 78 "

Die diesfälligen Pachtbedingungen können bei dieser Finanz-Direktion und bei den k. k. Bezirksämtern in Krain eingesehen werden.

K. k. Finanz-Direktion Laibach am 8. August 1864.

(306-2)

Nr. 4899.

Rundmachung.

In neuerer Zeit haben die Bahnsprevel und andere Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens auf den österreichischen Eisenbahnlirien in bedauerlicher Weise überhandgenommen.

Zur Hintanhaltung von derlei, den Verkehr und die Sicherheit des Lebens auf den Eisenbahnen gefährdenden Vorfällen sieht sich die Polizei-Direktion in Folge höherer Weisungen veranlaßt, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung, sowie des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, zur genauesten Darnachachtung zu republiciren:

Das Auf- und Absteigen, während der Zug im Gange ist, das unnöthige Oeffnen der Thüren und Betreten der Plattform ist verboten (S. 95 Eisenbahn-Betriebs-Ordnung); das Betreten der Bahn, der dazu gehörigen Räume, Böschungen, Vermen, Gruben etc., ausgenommen an den im Bahnhofe zum Auf- und Absteigen bestimmten Plätzen und an den zum Uebergange über die Bahn festgesetzten Punkten, ist ebenso, wie das eigenmächtige Eröffnen der Bahnschranken, sowie das Durchschlüpfen oder Uebersteigen derselben, strengstens untersagt; der Uebergang über die Bahn ist bloß bei offenen Absperrschranken gestattet, auf der Bahn darf man nicht verweilen, die mit Thieren bespannten Fuhrwerke, dann Reitpferde und Triebvieh dürfen beim Zuwarten auf die Eröffnung der Schranken der Bahn nicht zu nahe kommen (S. 96 E. B. D.), in der unmittelbaren Nähe der Bahn dürfen Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden (S. 97 E. B. D.); jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehör ist ebenso strenge verboten, wie das Legen von Gegenständen was immer für einer Art auf die

Bahnschienen oder neben dieselben im Bereiche der Bahn oder des Zugehör, sowie endlich das Nachahmen der Signale. (S. 98 E. B. D.)

Die Angestellten der Bahn sind berechtigt, Uebertreter dieser Vorschriften anzuhalten; — die Beamten und Diener der Bahnanstalt genießen rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten. (S. 102 E. B. D.)

Die böshafte Beschädigung an Eisenbahnen, an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren, ist aber durch die Beschädigung ein Unfall für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit erfolgt, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker, und wenn hiedurch der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit dem Tode bestraft. (SS. 85 und 86 Strafgesetz.)

Wegen des gleichen Verbrechens wird Derjenige, welcher durch was für immer eine aus Bosheit unternommene Handlung die so eben erwähnten Gefahren und Folgen herbeiführt, mit den gleichen Strafen belegt. (SS. 87 und 88 St. G.)

Jede Handlung (oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sind, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden. (S. 335 Strafgesetz)

Von der k. k. Polizei-Direktion.
Laibach am 13 August 1864.

(302-3)

Nr. 4822.

Rundmachung.

Vom k. k. Postkursbureau in Wien ist über Auftrag des hohen k. k. Handelsministeriums eine neue Ausgabe des Postkursbuches in 2 Theilen veranstaltet worden.

Der Ankaufspreis für beide Theile beträgt 80 fr. öst. W.

Wegen Ueberkommung dieses alle österreichischen Eisenbahn-, Dampfeschiffahrts- und Seilfahrts- sowie überhaupt alle österreichischen Postkurse, und mehrere der frequentesten Reiserrouten nach dem Auslande, so wie die Meilenentfernungen, Postdistanzen und Personensfahrpreise enthaltenden Werkes wolle sich an die gefertigte Postdirektion, oder an jedes beliebige k. k. Postamt des k. k. ländlich-krainischen Postbezirktes, unter Anschluß des Ankaufspreises gewendet werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß der I. Theil des Postkursbuches, dem eine Eisenbahn- und Postroutenkarte beigegeben ist, bereits erschienen ist. Der II. alle österreichischen Postkurseinrichtungen enthaltende Theil wird in kürzester Zeit nachfolgen.

K. k. Postdirektion Triest am 5. August 1864.

(304-2)

Rundmachung.

Am 25. August 1864, Vormittags 10 Uhr, wird in der Laibacher k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Amtskanzlei die Behandlung der Preise wegen Abnahme der unbrauchbaren Bett- und Säckehadern von der Station Laibach, dann wegen eventueller Abnahme der Bettenhadern aus Klagenfurt, Triest, Görz, Pola, Innsbruck, Franzensfeste, Bogen und Trient — der Säckehadern aus allen Stationen im Bereiche des Landes-Generalkommando zu Udine, Agram und Zara, sowie der Reparatur- und Stempelabfälle von leinenen und Calicot-Leintüchern aus Triest, Görz und Pola für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865; ferner der unbrauchbaren Bettenhadern aus den lombardisch-venetianischen Stationen vom 1. Juli 1864 bis Ende Juni respective Dezember 1865, stattfinden.

Die Behandlung wird unter Vorbehalt der höhern Genehmigung mündlich abgehalten, doch werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Behandlung einlangen müssen.

Das zu erlegende Badium besteht aus 200 fl., welches dem Richterseher nach beendeteter Behandlung wieder rückgestellt, vom Bestbieter aber bis zur hohen Entscheidung rückbehalten werden wird.

Der schriftliche Dfferent hat ausdrücklich anzufügen, in welcher Station er die Hadern übernehmen will.

Wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die nähern Vizitationsbedingungen in der obigen Amtskanzlei zur Einsicht ausliegen.

Von der k. k. Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu Laibach am 8. August 1864.

Nr. 187.
1864.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

18.
August.

(1563-2)

Nr. 3147.

Relizitation

der im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Meierle von Ullensfeld, gegen Johann Wrenskole von Ertal wegen nicht zugehaltener Vizitationsbedingungen die Relizitation der vom letztern laut Vizitationsprotokolls vom 24. Oktober 1860, Z. 4236, um den Weisbot pr. 552 fl. erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Conf.-Nr. 370 und 395 vorkommenden Weingärten gewilliget, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungs-Tagsatzung auf den

9. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität um den vorigen Gebotspreis ausgerufen, aber bei Nichterzielung auch

unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extract und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 1. Juli 1864.

(1554-2)

Nr. 1284.

Exekutive

Realitätenversteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Treffen, als Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Johann Pettsche von Treffen, gegen Johann Supanz von Rappelschied wegen, aus dem Vergleich vom 29. Jänner 1859, Z. 236, schuldiger 4535 fl. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche

der Herrschaft Neudegg sub Urb.-Nr. 42 vorkommenden Realität in Rappelschied, und des im nemlichen Grundbuche sub Rkf.-Nr. 7216 vorkommenden Weingartens in Ternitsch, beide Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4535 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

- 26. August,
- 27. September und
- 28. Oktober 1864.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extract und die Vizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Treffen, als Gericht, am 21. Juli 1864.

(1555-3)

Nr. 2576.

Uebertragung exekutiver Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 4. April 1864, Z. 1471, wird bekannt gegeben, daß die Stückweise exekutive Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Wippach Tom. V, pag. 4., Post.-Z. 259, Urb.-Nr. 497, Rkf.-Z. 12, 9, 10, vorkommenden, dem Anton Repizh von Capusche gehörigen Realitäten auf den

- 29. August,
- 26. September und
- 24. Oktober 1864.

jedesmal früh 9 Uhr, in loco derselben mit dem vorigen Anbange übertragen wurde.

K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 7. Juni 1864.